

Satzung

über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen für die Ortsgemeinde Geilnau

Aufgrund des § 24 Gemeindeverordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBL. S. 419) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 16, 18 (3), 27, 28, 32, 33, 34, 39, 40 und 41 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben (Kommunalabgabengesetz) vom 05.05.1986 (GVBl. S. 102) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 11.05.89 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Benutzungsordnung

1. Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Dorfgemeinschaftshaus. Der Gast soll hier Entspannung und Erholung finden. Die Benutzungsordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.
2. Die Benutzungsordnung ist für alle Besucher verbindlich. Mit dem Betreten des Gebäudes unterwirft sich der Gast den Bestimmungen der Benutzungsordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnung.

§ 2

Benutzungsrecht

1. Den Einwohnern, den Vereinen und Verbänden in der Ortsgemeinde Geilnau sowie der Ev. Kirchengemeinde Langenscheid/Geilnau steht das Recht auf Benutzung aller Räume des Dorfgemeinschaftshauses, außer dem Bürgermeisterdienstzimmer, im Rahmen dieser Satzung zu.
2. Das Benutzungsrecht für auswärtige Personen, Vereine, Verbände und Personenvereinigungen wird nach Genehmigung des Ortsbürgermeisters im Einvernehmen mit dem Gemeinderat eingeräumt.

Für auswärtige Verbände und Vereine ist Voraussetzung, dass die vorgesehene Benutzung durch eine ortsansässige Personenvereinigung geltend gemacht wird.

§ 3

Benutzungsmöglichkeiten

1. Die in § 2 genannten Räumlichkeiten und Einrichtungen können benutzt werden bei Jubiläen, Familienfeiern, Trauerfeiern und durch ortsansässige Personenvereinigungen für Veranstaltungen aller Art. Der in § 2 genannte Personenkreis kann die vorbezeichneten Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses nur im Rahmen seines Wirkungskreises nutzen.
2. Für den im § 2 (2) genannten Personenkreis gilt die Einschränkung, dass die Veranstaltung in einem Zusammenhang zur Gemeinde steht.
3. Die Räumlichkeiten und das Inventar werden vor der Benutzung von der Gemeindeverwaltung an einen Verantwortlichen des in § 2 bezeichneten Personenkreis übergeben.
4. Die Räumlichkeiten und das Inventar werden nach der Benutzung von dem Verantwortlichen des in § 2 bezeichneten Personenkreises an die Gemeindeverwaltung übergeben.

5. Regelmäßig stattfindende Veranstaltungen (Übungsstunden von Vereinen) werden besonders geregelt.

§ 4 Haftung

1. Der Benutzer haftet selbstschuldnerisch für sämtliche, während der Benutzungszeit entstandenen Schäden an dem Gebäude, den Außenanlagen, den Einrichtungsgegenständen und dem Inventar.
2. Der Benutzer stellt die Gemeinde von eigenen sowie von Haftungsansprüchen Dritter frei soweit es sich nicht um die Haftung des Grundstückseigentümers nach § 836 BGB für den sicheren Bauzustand am Gebäude handelt.

§ 5 Pflichten des Benutzers

Nach der Veranstaltung sind die benutzten Räume einschl. der mitbenutzten Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände unverzüglich durch den Benutzer zu reinigen und an die Gemeindeverwaltung bzw. deren Beauftragten zu übergeben.

Insbesondere ist auf die ordnungsgemäße Handhabung der benutzten technischen Anlagen und Einrichtungen zu achten.

Verantwortlich hierfür ist die von dem in § 2 genannten Personenkreis zu benennende Person.

Die Kosten für Heizung, Strom und Wasser werden durch die Gemeinde getragen; sie sind mit der zu entrichtenden Benutzungsgebühr abgegolten. Bei Veranstaltungen mit Wirtschaftsbetrieb werden die Kosten für Strom und Wasser nach dem festgestellten Verbrauch in Rechnung gestellt. Ein Heizzuschlag wird bei Beheizung pauschal berechnet.

§ 6 Benutzungsgebühr

1. Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses erhebt die Gemeinde eine Benutzungsgebühr.
2. Die Höhe der Benutzungsgebühr für Familienfeiern, Jubiläen, Trauerfeiern und sonstigen Veranstaltungen - sowie das Ausleihen von Tischen und Stühlen - wird in der Haushaltsatzung durch den Gemeinderat festgesetzt.

Für kulturelle und gemeinnützige Veranstaltungen ortsansässiger Personenvereinigungen wird eine Benutzungsgebühr nicht erhoben. Mit auswärtigen Benutzern wird eine Sondervereinbarung gemäß § 2 (Satz 2 KAG) getroffen.

3. Gebührenschuldner sind die jeweiligen Antragsteller für die Benutzung der Räumlichkeiten und der Einrichtungsgegenstände. Sie haften gesamtschuldnerisch.
4. Die Gebühren nach Ziff. 2 sind innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Bescheides an die Verbandsgemeindekasse zugunsten der Gemeinde Geilnau zu überweisen. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung.
5. Für die Erhebung der Gebühren gelten im Übrigen die in § 39 KAG bezeichneten Vorschriften der Abgabeordnung sowie die in § 40 KAG bezeichneten Vorschriften über die Zustellung der Rechtsbehelfe und Beitreibung.

§ 7
Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am 01.06.1989 in Kraft.

Geilnau, den 28.11.1989

Sprenger, Ortsbürgermeister